



CANISIUS  
KOLLEG

ONLINE\_INFO\_14

INFOBRIEF

Berlin, 24.06.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
sehr geehrte, liebe Eltern, sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

am vergangenen Samstag, 20.6.2020, wurden auf dem Schulhof die Abiturzeugnisse überreicht. In den vergangenen Tagen bis heute wurden den verschiedenen Jahrgangsstufen und dem 2. Semester die Jahreszeugnisse übergeben. Als Alternativprogramm finden in dieser und der kommenden Woche „ISG-SOMMERLAGER-TAGE“ auf und um das Kolleg herum statt. Und das alles signalisiert uns sehr deutlich, dass die Unterbrechung der Unterrichtszeit bis zum 9.8. heute begonnen hat.

In der letzten Woche der Unterbrechung (3. bis 9.8.2020) werden wir uns mit den neusten Informationen für den Beginn des Schuljahres, das mit dem 10.8.2020 startet, bei Ihnen melden. Schon jetzt eine Information aus der Senatsverwaltung für Bildung, die uns gerade (14:46 Uhr) erreicht hat.

Wir bedanken uns an dieser Stelle ausdrücklich beim gesamten Lehrerkollegium, namentlich den Klassenlehrerinnen und -lehrern bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses für das tragende Engagement und wünschen Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, Ihnen liebe Eltern für die anstehenden Herausforderungen viel Kraft und für die Unterbrechung der Schulzeit im Sommer ruhige und erholsame Tage, die hoffentlich auch ein wenig Urlaub bedeuten können!

P. Marco Mohr SJ  
-Rektor-

Gabriele Hüdepohl  
-Schulleiterin-

**Aus der ISG:**

In einem längeren Abwägungsprozess unterschiedlichster Teams hat die ISG letztendlich die Entscheidung getroffen, alle ursprünglich geplanten Sommerlager abzusagen. Maßgeblich war auch die Einschätzung, dass wir aktuell unter Corona-Bedingungen nicht Ferienfreizeiten mit 80-100 Personen als Großgruppen verantworten können, da wir dem Virus nicht den Raum geben wollen, in solch eine große Gruppe einzudringen.

Nichtsdestotrotz versuchen wir gerade jedes Sommerlager durch ein Alternativprogramm entweder in Berlin oder in Kleingruppen mit Übernachtung (UIII & OIII) durchzuführen. Aktuell läuft das Alternativprogramm für die Sextaner\*innen und nächste Woche für die Quartaner\*innen. Die Eltern und Grüpplinge der Quinta-, Untertertia- und Obertertia-Stufe werden in den kommenden Tagen bzgl. eines reduzierten und alternativen Programms detaillierter informiert. Wir wünschen allen Mitgliedern der Kollegsgemeinschaft schöne und erholsame Ferien, Ihre ISG



Aus dem Schreiben der Sektorsverwaltung für Bildung vom heutigen 24.6.2020 **Rückkehr aus den Ferien, Schulpflicht und Quarantäne**

„(...) am 23. Juni 2020 hat der Senat von Berlin die Sars-Cov-2-Infektionsschutzverordnung beschlossen. Sie wird voraussichtlich am 27. Juni 2020 in Kraft treten. Die bereits geltenden Regelungen zu 14tägigen Quarantänezeiten nach der Rückkehr aus Risikogebieten werden beibehalten.

Nach § 8 Absatz 1 der Sars-Cov-2-Infektionsschutzverordnung sind aus dem Ausland einreisende Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich selbst für 14 Tage zu isolieren. **Daher wird dringend empfohlen, spätestens 14 Tage vor Unterrichtsbeginn von einer Ferienreise mit auch nur zeitweisem Aufenthalt in einem Risikogebiet zurückzukehren.**

Risikogebiete sind gemäß § 8 Absatz 4 der Verordnung Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in denen **zur Zeit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland** ein erhöhtes Infektionsrisiko bezogen auf das Sars-Cov-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesgesundheitsministerium, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. **Die jeweils aktuelle Einstufung wird durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht.**

**Folgender Link steht zur Verfügung:**

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Transport/Merkblatt\\_BMG\\_15-06\\_2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Merkblatt_BMG_15-06_2020.pdf?__blob=publicationFile)

Nach § 9 Absatz 3 der Sars-Cov 2 – Infektionsschutzverordnung müssen Personen nicht in Quarantäne, die unverzüglich nach der Einreise der zuständigen Behörde ein ärztliches Zeugnis in deutscher und englischer Sprache mit aktuellem Laborbefund vorlegen, dem zu Folge bei ihnen keine Anzeichen einer Infektion mit dem Sars-Cov-2-Virus vorliegen. Voraussetzungen dafür sind,

- dass sich das ärztliche Zeugnis auf eine molekularbiologische Testung stützt,
- die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen vom Robert-Koch-Institut hierfür empfohlenen Staat
- höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurde. **Voraussetzung für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht nach den Ferien ist, wenn bei Unterrichtsbeginn die Zeit der Quarantäne noch nicht abgelaufen ist, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das die vorstehenden Anforderungen erfüllt.**

**Ist bei Unterrichtsbeginn die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen und kann kein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, gilt das Fehlen im Unterricht als unentschuldig. Es kann nicht durch nachträgliche Erklärungen gemäß Nr. 7 Absatz 2 der AV Schulbesuchspflicht entschuldigt werden. (...)**